



## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538  
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 25.11.2014

**Az.: 08/14**

### **Beleidigung sowie unsportliches Verhalten seitens der Spieler X (Verein A) und Y (Verein H) anlässlich des Mannschaftskampfes H – A (Herren-Bezirksliga) im Oktober 2014**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Alois Kurfer, Bad Endorf, und Rainer Kopnicky, Königsdorf, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

#### **Urteil:**

1. Der Spieler X (zugleich Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft des Vereins A) wird wegen Beleidigung seines Gegners Y (Verein H) gemäß § 80 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 28.02.2015 für die Dauer von zwei Monaten als Spieler gesperrt. Weiterhin wird gegen ihn – unter Haftung seines Vereins – gemäß § 83 RVStO zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100 € verhängt.
2. Gegen den Spieler Y (Verein H) wird wegen unsportlichen Verhaltens ein Verweis (§ 76 in Verbindung mit § 52 RVStO) ausgesprochen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt – unter Haftung seines Vereins– der Spieler X.
4. (...).

## Sachverhalt:

In einer E-Mail vom 24.10.2014, die er am 26.10.2014 als formelle Anzeige wiederholte, führte der Spieler Y (Verein H) u.a. Folgendes aus:

*„... gestern spielten wir (...) gegen den Verein A. nachdem ich in meinen Einzel den Gegner X aufforderte, den Ball beim Aufschlag hochzuwerfen betitelte er mich mehrmals als "Arschloch"...“*

Aufgrund dieser Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 31.10.2014 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der Angelegenheit zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Seitens der Mannschaft des Vereins A ging nur eine einzige Stellungnahme ein, unterschrieben von allen sechs in o.g. Mannschaftskampf eingesetzten Spielern. Danach habe Y (Verein H) nach gewonnenem 1. Satz und sich abzeichnenden Verlust des 2. Satzes immer wieder durch Zwischenrufe („Ball höher schmeißen“) gestört. Der als Schiedsrichter eingesetzte Spieler Z (Verein H) habe die Aufschläge von X (Verein A) jedoch als regulär gewertet. Den 3. Satz habe X nach einem 6 : 10 Rückstand noch auf ein 12 : 10 zum Satzgewinn „drehen“ können, worüber Y sehr wütend gewesen sei.

Zu Beginn des 4. Satzes beim Stand von 0 : 0 habe Y den Ball nach dem Aufschlag von X aufgefangen und ihn mit den Worten „Fehlaufschlag, mach bitte jetzt richtige Aufschläge!“ an X zurückgeworfen. In seiner Wut habe daraufhin X die ihm zur Last gelegten Beleidigungen ausgesprochen. Nach Beendigung des Mannschaftskampfes seien – mit Ausnahme von Y – alle elf am Mannschaftskampf beteiligten Spieler miteinander in eine Pizzeria gegangen. Die Spieler des Vereins H hätten hierbei im Gespräch bestätigt, dass Y leider immer wieder derart provozierend auftreten würde.

In einer nochmaligen ausführlichen Stellungnahme führte Y ergänzend zu seiner Anzeige Folgendes aus:

*„Wie immer, wenn wir gegeneinander spielen ( seit 20 Jahren ) machte ich deutlich, dass ich seinen Aufschlag für regelwidrig halte, und dass er sich dadurch einen unlauteren Vorteil verschaffe. Im dritten Satz führte ich hoch und verlor ihn noch. Sicher auch im Ärger darüber monierte ich dann seinen ersten Aufschlag im vierten Satz: Ich hob den Arm, spielte den Ball rüber und sagte "Der Aufschlag ist falsch". Der Schiedsrichter kam gar nicht mehr dazu, zu reagieren, denn sofort beschimpfte mich X mit den Worten "Du bist so ein Arschloch!". Auf meine Nachfrage wiederholte er es. Ich brach dann das Spiel ab, ich schenkte also den Satz her, da es einen doch emotional sehr trifft, wenn man eigentlich nur nach den Tischtennisregeln spielen möchte und dann beleidigt wird. Ich sah mich jedenfalls nicht mehr in der Lage weiterzuspielen.“*

In weiteren – jeweils gesondert eingehenden – Stellungnahmen jedes einzelnen Spielers des Vereins H wurden, zumindest was die eigentliche Beleidigung anbelangt, die Ausführungen von Spieler Y bestätigt. Spieler Z (im konkreten Einzel auch als Schiedsrichter tätig) und ein weiterer Spieler von Verein H bestätigten des Weiteren die Darstellung von Verein A der Vorkommnisse zu Beginn des vierten Satzes, die der eigentlichen Beleidigung unmittelbar vorausgegangen waren. Die übrigen Spieler von Verein H äußerten sich nicht explizit dazu.

## **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Aufgrund des oben dargestellten – von allen Beteiligten übereinstimmend bezeugten und von keinem angezweifelt – Sachverhalts ist das Sportgericht davon überzeugt, dass der Spieler X seinen Gegner Y übel beleidigt hat.

Jedoch sieht das Sportgericht durch das der Beleidigung unmittelbar vorangegangene Fehlverhalten des Spielers Y (Näheres unter Nr. 2) gewisse mildernde Umstände.

Allerdings gibt es auch Gründe dafür, einen eher schärferen Maßstab anzulegen. Als besonders negativ bewertet es das Sportgericht, dass X – trotz seiner herausgehobenen Verantwortung als Mannschaftsführer – nicht einmal im Rahmen des Sportgerichts-Verfahrens Einsicht in sein Fehlverhalten zeigte und insbesondere auch keine Worte des Bedauerns oder der Entschuldigung äußerte.

Das Sportgericht hält aufgrund dessen zusätzlich zu einer Spielersperre auch eine Geldstrafe für angebracht. Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Sportgericht eine Spielersperre für die Dauer von zwei Monaten sowie eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe von 100 € als angemessen. Beide Festlegungen liegen jeweils deutlich im unteren Bereich des jeweiligen Strafrahmens. Dieser liegt bei einer Beleidigung (§ 80 RVStO) bei maximal 24 Monaten Spielersperre und bei der parallelen Geldstrafe (§ 83 RVStO) bei maximal 1.000 €.

Zu Nr. 2:

Aufgrund der weitestgehend übereinstimmenden Stellungnahmen sowohl von den Spielern des Vereins A wie auch von einigen Spielern des Vereins H (einzig Anzeiger-Erstatter Y hat es etwas anders in Erinnerung) sieht das Sportgericht auch bei Spieler Y ein Fehlverhalten, zumindest was den Beginn des vierten Satzes anbelangt. Es ist eindeutig regelwidrig, einen Aufschlag des Gegners als vermeintlichen Falsch-Aufschlag aufzufangen. Es ist ausschließlich Aufgabe des Schiedsrichters, über die Korrektheit von Aufschlägen zu entscheiden.

Normalerweise würde man derartiges Fehlverhalten als Bagatelle abtun. In der konkreten – aufs Äußerste angespannten – Situation und angesichts der anscheinend seit Jahren bestehenden Rivalität zwischen beiden Spielern ist es jedoch durchaus schwerwiegender zu bewerten. Letzten Endes war dies die entscheidende Aktion, die X dann zu seinen Beleidigungen provozierte.

Im Hinblick auf diese sich ergebenden gravierenden Auswirkungen erscheint dem Sportgericht eine Strafe wegen unsportlichen Verhaltens angebracht. Bei dem verhängten Verweis handelt es sich um die geringstmögliche Strafe (vgl. Auflistung in § 51 RVStO).

Zu Nr. 3:

Diese Festlegung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.  
Hans Bopfinger  
**Vorsitzender**

Gez.  
Rainer Kopnicky  
**Beisitzer**

Gez.  
Alois Kurfer  
**Beisitzer**